

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 118 (2000)
Heft: 17/18

Artikel: Das Berufsregister der Architekten und Ingenieure: schweizerisches Register REG
Autor: Reinhard, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-79912>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hans Reinhard, Hergiswil

Das Berufsregister der Architekten und Ingenieure

Schweizerisches Register REG

Bekanntlich sind die Berufsbezeichnungen «Ingenieur» und «Architekt» hierzulande nicht geschützt. Der Bund hat deshalb dem Schweizerischen Register der Ingenieure, Architekten und Techniker REG die Aufgabe übertragen, eine entsprechende Berufsordnung zu schaffen. Besondere Bedeutung hat das REG in jüngerer Zeit in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung von Diplomen zwischen der Schweiz und der EU erlangt.

In der Bundesverfassung von 1874 wird dem Bund in Art. 31 und Art. 33 das Recht eingeräumt, auf dem Gesetzeswege Vorschriften über die Anerkennung und die Berufsausübung für wissenschaftliche Berufe zu erlassen. Bis heute hat der Gesetzgeber dieses Recht nur im Bereiche der Medizinalberufe wahrgenommen. Zurzeit beraten jedoch die eidgenössischen Räte ein erstes Schweizerisches Anwaltsgesetz, das bereits in absehbarer Zeit in Kraft treten kann.

In der Schweiz sind wohl die Titel aus dem Erwerb von Schuldiplomen, nicht aber die Berufsbezeichnungen «Architekt», «Ingenieur» und «Techniker» geschützt. Auch die Bedingungen für die Berufsausübung sind nicht geregelt. Einzig in Kantonen der französischen Schweiz, im Tessin und in Luzern bestehen in den Baugesetzen Vorschriften über die qualitativen Mindestanforderungen an Architekten und Bauingenieure.

In Erkenntnis der Notwendigkeit einer qualifizierenden Berufsordnung für die technischen und baukünstlerischen Berufe hat der SIA im Jahre 1917 eine eigene Titelschutzkommission gebildet, mit dem Ziel, eine gesetzliche Regelung zu erreichen. Die Bestrebungen führten schliesslich 1939 zu einem parlamentarischen Vorstoss. Dieser war aber wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen erfolglos. Im daraufhin eingeholten Gutachten von Bundesrichter Guex wurde empfohlen, dass die höheren technischen Berufsstände gemeinsam eine Lösung suchen sollten. Wenn dieser erste Schritt einen Erfolg zeitigte, könnten gesetzliche Massnahmen ermöglicht werden. Ein derartiger

Versuch in den 40er-Jahren brachte aber noch nicht das gewünschte Resultat. Erst im Jahre 1952 kam es zum ersten Schweizerischen Register für Ingenieure, Architekten und Techniker (RIAT). In einem einfachen Abkommen und mit Hilfe von aussagekräftigen Grundsätzen legten der SIA, der BSA, der STV und der Asic (heute Usic) die Basis für die Führung dieses Registers. In den nun folgenden 15 Jahren nahm das RIAT einen erstaunlichen und imponierenden Aufschwung, indem im Jahr 1966 bereits 18 000 Fachleute eingetragen waren. 1961 beantwortete Bundesrat Hans Schaffner eine entsprechende parlamentarische Anfrage dahingehend, dass für die Berufsbezeichnungen «Architekt» und «Ingenieur» dringend ein Gesetz geschaffen werden müsse.

Am 5. Juli 1966 entstand aus dem bisherigen RIAT die Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, Architekten und Techniker REG. Dem Stiftungsrat gehörten fortan Vertreter des Bundes, der Kantone und der Schulen an, womit erstmals ein tatsächliches öffentliches Interesse an der ordnenden Tätigkeit des REG bestätigt wurde.

Das REG als öffentlichrechtliche Institution des Bundes

Rechtsgrundlage

Mit der Inkraftsetzung des neuen Berufsbildungsgesetzes vom 19. April 1978 wurde die Grundlage für die öffentlichrechtliche Anerkennung durch den Bund geschaffen. Am 24. März 1983 wurde der Vertrag zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und dem REG abgeschlossen und die heute geltenden Statuten und Reglemente in Kraft gesetzt. Auch im Zuge der gegenwärtig laufenden Revision des Berufsbildungsgesetzes (BBG) ist unter dem Titel «Berufsorientierte Weiterbildung» in Art. 33 die Grundlage für die Zuständigkeit des REG ausdrücklich bestätigt.

Fachleute schweizerischer und liechtensteinischer Nationalität können sich im Register der Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker REG eintragen lassen. Ausländische Diplome und Abgangszeug-

REG

rund 18 000 eingetragene Fachleute

Stufe A= universitäre Hochschulen ETH/EPF/IAUG
(Fachhochschule FH noch nicht eingestuft)
Stufe B= Ingenieurschule HTL
Stufe C= Technikerschule TS

Institution des Bundes

Art. 50, Abs. 3 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978

Vertrag mit eidg. Volkswirtschaftsdepartement vom 24. März 1983

nisse können von der Stiftung als gleichwertig bezeichnet werden.

Qualifizieren, ordnen und informieren

Dem REG ist die Aufgabe übertragen, eine Ordnung auf dem Gebiete der technischen und baukünstlerischen Berufe zu schaffen. Zu diesem Zweck führt es eine Liste anerkannter Fachleute, die die Bedingungen erfüllen, und informiert die Öffentlichkeit über deren berufliche Qualifikation. Es publiziert jährlich ein diesbezügliches Verzeichnis, das sich in die folgenden Bildungsstufen gliedert:

- Stufe A = Universitäre Hochschulen ETH/EPF/IAUG
- Stufe B = Ingenieurschulen HTL
- Stufe C = Technikerschulen TS

Die Titel der künftigen Fachhochschulabsolventen und ihre Zuweisung zu einer Kategorie des Registers bedürfen noch der Klärung.

Einteilung in Fachgebiete

Zurzeit werden die Fachgruppen Architektur, Raumplanung, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik, Informatik und Landschaftsarchitektur geführt. In diesen Fachgebieten werden Prüfungen gemäss den Reglementen der Stiftung durchgeführt.

Angehörige weiterer Fachgebiete können aufgrund anerkannter Diplome und der verlangten Praxis eingetragen werden und sind im Register separat, bzw. unter dem Titel «Andere Fachgebiete» aufgelistet.

REG

Stiftungsrat

Paritätisch zusammengesetzt

21 Delegierte der 11 Trägerverbände

SIA	Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein
STV	Schweiz. Techn. Verband
BSA	Bund Schweizer Architekten
USIC	Schweiz. Vereinigung beratender Ingenieure
FSAI	Verband freierwerbender Schweizer Architekten
A2E3PL	Association amicale des anciens élèves de l'EPFL
GEP	Gesellschaft ehemaliger Studierender der ETHZ
AGA	Association genevoise d'architectes
SVTS	Schweiz. Verband der Techniker TS
BSLA	Bund Schweiz. Landschaftsarchitekten
BSP	Bund Schweiz Planer

21 Delegierte der öffentlichen Gemeinwesen

Bund
Kantone
Schulen

Direktionskomitee

5–7 Mitglieder REG

1 Vertreter des BBT

REG

Prüfungscommissionen

rund 120 Experten

Fachrichtungen Stufen A, B, C

Architekten
Bauingenieure
Maschineningenieure
Elektroingenieure
Informatiker
Raumplaner
Übrige Fachgebiete

6 Mitglieder pro Kommission

REG A	REG B	REG C
1 EHT	2 HTL/FH	2 TS
1 HTL/FH	1 Bund	1 Bund
1 Bund	3 Experten REG	3 Experten REG
3 Experten REG		

Beschwerdekommision

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Art. 50, Abs. 3 des geltenden Berufsbildungsgesetzes (BBG) bestimmt: «Der Bund kann Institutionen, die auf andere Weise als durch schulische Lehrgänge oder Prüfungen nach den Artikeln 51–57 den beruflichen Aufstieg fördern, anerkennen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.»

In der Verordnung zum BBG ist in Art. 43 Abs. 1 festgelegt: «Als Institutionen nach Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes gelten Stiftungen oder Vereine, die vornehmlich den

beruflichen Aufstieg von Autodidakten fördern. Sie dürfen keine standespolitischen Zwecke verfolgen und die freie Berufsausübung nicht behindern.» Gemäss Abs. 2 und 3 entscheidet das Departement über die Anerkennung einer Institution und weist ihr die Aufgaben zu. Im Weiteren ist festgelegt, dass der Bund angemessen vertreten sein muss.

Mit dem Register REG in seiner heutigen Form wurde eine echt schweizerische Lösung gefunden. Die Grundlage zu einer Berufsordnung ist geschaffen, und gleichzeitig ist in liberaler Weise der Weg für den beruflichen Aufstieg geöffnet. Nicht nur dem Inhaber eines Schuldiploms, sondern jeder tüchtigen Persönlichkeit, die sich durch Weiterbildung, Eigenverantwortung und Erfahrung emporgearbeitet hat, wird die öffentlichrechtliche Anerkennung zuteil.

Eintragungsverfahren

Absolventen einer universitären Hochschule (ETH, EPF, IAUG), einer Ingenieurschule (HTL) oder einer Technikerschule (TS) sowie einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Schule werden aufgrund ihres Diploms eingetragen, nachdem sie sich über eine genügende Praxis von in der Regel drei Jahren (für TS-Absolventen zwei Jahre) ausgewiesen haben.

Fachleute ohne entsprechenden Schulabschluss können nach längerer, erfolgreicher Praxis aufgrund des Prüfungsverfahrens in das Register eingetragen werden. Die Prüfungen für den Eintrag in die Register A, B und C werden von den zuständigen Prüfungscommissionen gemäss den vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Prüfungsreglementen durchgeführt.

Die Stiftung REG bekundet, dass der Eingetragene im Zeitpunkt des Eintrages die dem betreffenden Schuldiplom entsprechende Qualifikation nachgewiesen hat.

In letzter Zeit wurden im jährlichen Durchschnitt etwa 500 Gesuche um Aufnahme in das REG behandelt. Rund 400 Fachleute konnten aufgrund ihrer Schuldiplome eingetragen werden. Weitere rund 60 Architekten, Ingenieure und Techniker haben die in den Reglementen festgelegten Prüfungen absolviert. Davon wurden rund 50 in die entsprechenden Fachrichtungen der Stufen A, B oder C eingetragen.

Internationale Bedeutung

In den meisten europäischen Ländern und auch weltweit bestehen strenge gesetzliche Vorschriften für die Berufsausübung von Architekten, Ingenieuren und

Technikern. Die Zulassung wird von Schulabschlüssen oder der Aufnahme in Standesorganisationen abhängig gemacht. (z.B. Architekten-Kammern). In der Conférence Suisse des Architectes (CSA) haben die Trägerverbände SIA, BSA und FSAI in enger Zusammenarbeit mit dem REG den Entwurf zu einem Architekten-gesetz geschaffen, das zur Positionierung der Schweizer Architekten im internationalen Vergleich beitragen soll. Gleichzeitig ist vorgesehen, die Führung der künftigen schweizerischen Architektenkammer dem REG zu übertragen.

In der Europäischen Union bestehen Direktiven, die die gegenseitige Anerkennung von Diplomen innerhalb der EU regeln. In den abgeschlossenen bilateralen Verträgen mit der Schweiz ist beispielsweise bezüglich der Architekten festgelegt, dass die ETH, die EPF und die IAUG anerkannt werden. Die Eintragung im REG A wird ausdrücklich als gleichwertig anerkannt. Für die Anerkennung von Absolventen der HTL und der FH bzw. von Eingetragenen im REG B laufen zurzeit unter der Führung des BBT intensive Vorarbeiten. Im hierfür eingesetzten Expertengremium wirkt das REG massgeblich mit.

Das REG hat auch eine bedeutende Funktion in der Dachorganisation der Europäischen Ingenieurverbände (Feani). Für Schweizer Bewerber ist zur Aufnahme in das Feani-Register der Ingenieure bzw. die Verleihung des Titels «Eur Ing» der Eintrag im REG A oder im REG B Voraussetzung.

Die schweizerischen Techniker TS, die sich beim Europäischen Verband höherer Berufe des Ingenieurwesens und der Technik EurEta mit dem Titel «Ing. EurEta» registrieren lassen wollen, müssen sich dafür zuerst im REG C eintragen lassen. Das Präsidium von EurEta ist seit 1995 in der Schweiz und hat seinen formellen Sitz beim REG.

Das REG ist die einzige öffentlichrechtliche Instanz in der Schweiz, die legitimiert ist, die Äquivalenz von ausländischen Diplomen von Ingenieuren, Architekten und Technikern anzuerkennen.

Adresse des Verfassers:

Hans Reinhard, Präsident REG, dipl. Arch.
FSAI/SIA, Sonnenbergstr. 39, 6052 Hergiswil

Geschäftsstelle REG

Weitere Informationen bei der Geschäftsstelle REG, Weinbergstrasse 47, 8006 Zürich, Tel. 01 252 32 22